OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450528/2/HW/HeK**

Datum: **Linz, 17. März 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Ing. Mag. L S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 28.06.2019, GZ: Verk-12/2019-W 29-Lei/PU, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid vom 28.06.2019 und die Beschwerdevorentscheidung vom 26.08.2019 der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen aufgehoben werden und die Rechtssache an die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen (in der Folge: „belangte Behörde") vom 28.06.2019, Verk-12/2019-W 29-Lei/PU, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") für das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. x, KG x, im Ausmaß von x m^2, ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 3.119,16 aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) X vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche, die Gemeindestraße X, bereits in den 70er und 80er Jahren befestigt und mit einer Tragschicht versehen worden sei. Zu diesem Zeitpunkt hätte bereits der Verkehrsflächenbeitrag zur Hälfte vorgeschrieben werden können und müssen. Sodann sei bereits vor dem Jahr 2009 eine bituminös gebundene Tragschicht (Asphaltierung) aufgebracht worden, weshalb anlässlich dieser Asphaltierung bereits der Anliegerbeitrag auch hinsichtlich der zweiten Hälfte hätte vorgeschrieben werden müssen. Auch wenn diese Asphaltierung zum Teil aufgrund mangelnder Qualität bei entsprechenden Hochwässern teilweise zerstört worden sei, sei dennoch der Zeitpunkt der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht ausschlaggebend für die Fälligkeit. Der entsprechend vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag sei zum Zeitpunkt der Vorschreibung bereits verjährt, weshalb die Vorschreibung zu Unrecht erfolgt sei. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 26.08.2019, GZ: Verk-12/2019-W29-Lei/PU, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf, seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da gemäß § 278 Abs. 1 BAO der angefochtene Bescheid und die Beschwerdevorentscheidung der belangten

Behörde aufgehoben werden und die Rechtssache an die belangte Behörde zurückverwiesen wird, erwies sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich und wurde diese auch nicht beantragt. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, samt darauf befindlichem Gebäude und einer Gesamtfläche von x m^2, die an die öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) X, Grundstücks-Nr. x, angrenzt und von dieser seit zumindest 2009 aufgeschlossen wird (ON 02 und ON 11 des Behördenaktes). Bei dieser Verkehrsfläche waren schon vor den verfahrensgegenständlichen Arbeiten ständig Straßeninstandhaltungsarbeiten erforderlich (ON 07 des Behördenaktes). Bisher wurden für die gegenständliche Liegenschaft keine Verkehrsflächenbeiträge entrichtet (ON 02 des Behördenaktes). Im Rahmen des Projekts „Sanierung und Sicherung" wurde die verfahrensgegenständliche öffentliche Verkehrsfläche X im Herbst 2017 asphaltiert (S. 6ff der Beilage 2 zu ON 02 und ON 07 des Behördenaktes). Der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche X vor und nach den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. der Umfang und das Ausmaß der im Zuge der Asphaltierung getätigten Baumaßnahmen können nicht festgestellt werden.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Dass der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche X unmittelbar vor und nach den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. der Umfang und das Ausmaß der im Zuge der „Asphaltierung" getätigten Baumaßnahmen nicht festgestellt werden können, ergibt sich daraus, dass im Behördenakt diesbezüglich keine ausreichenden Beweisergebnisse vorliegen. Insbesondere enthält auch die Stellungnahme der Straßenverwaltung vom 24.07.2019 nur sehr allgemeine Aussagen und es ergibt sich daraus nicht mit ausreichender Klarheit, ob tatsächlich (wie vom Bf vorgebracht) bereits vor 2009 eine „Asphaltierung" erfolgte bzw., ob eine bituminös gebundene Tragschicht allenfalls schon vor den gegenständlichen Arbeiten vorgelegen ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Dem Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Asphaltierung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) X ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück mit der Nr. x, KG x, vorgeschrieben.

Der Bf bringt dagegen vor, dass der Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 bereits durch Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht auf die

Verkehrsfläche X vor dem Jahr 2009 verwirklicht worden sei, sodass der verfahrensgegenständlich vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag zum Zeitpunkt der Vorschreibung bereits verjährt sei. Die verfahrensgegenständlich unrichtig als „Verkehrsflächenerrichtung" bzw. „Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche X" bezeichneten Maßnahmen vom Oktober 2017 stellten tatsächlich nicht eine Errichtung oder Herstellung einer Verkehrsfläche, sondern eine Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche dar, für welche kein Beitrag vorgeschrieben werden dürfe.

III.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtslage nach der Neufassung des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die Novelle LGBl. Nr. 70/1998, die eine Ausnahme vom Abgabentatbestand für den Fall der „Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche" brachte, kann ein Ausbau einer zwar schon bestehenden, aber nicht dem von §§ 19 und 20 Oö. BauO 1994 geforderten Ausbauzustand entsprechenden Straße, der im Sinne der früheren Rechtsprechung technisch und wirtschaftlich der Neuerrichtung gleichzuhalten sei, auch weiterhin den Abgabentatbestand auslösen (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064 mit Verweis auf VwGH 26.02.2001, 99/17/0384). § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 nimmt daher nur die Erneuerung oder Sanierung einer bereits bestehenden Straße vom Abgabentatbestand aus, nicht aber den Ausbau einer bestehenden Straße, durch welchen eine im Sinne des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 ausgebaute Straße entsteht (VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147). Der Ausnahmetatbestand greift daher dann, wenn bereits vor den Sanierungsarbeiten eine Verkehrsfläche im Ausbauzustand des § 20 Abs 5 Oö BauO 1994 bestanden hat (vgl. *Laußermair* in *Pabel*, Oö. Baurecht [2019] § 19 Rz 23). Wird durch eine Baumaßnahme der genannte Ausbauzustand der Straße hingegen erstmals erreicht, so liegt kein Fall einer bloßen Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche im Sinne des zweiten Satzes des § 19 Abs. 3 Oö BauO 1994 vor (vgl. VwGH 21.02.2007, 2003/17/0016). Es kommt nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 02.05.2006 (2002/17/0064) nicht darauf an, ob eine Straße vor (vierzig) Jahren eine mittelschwere Befestigung oder einen Unterbau und eine Asphaltdecke aufgewiesen hat, sondern darauf in welchem Zustand die öffentliche Verkehrsfläche (unmittelbar) vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten war und darauf, ob die getätigten Baumaßnahmen technisch und wirtschaftlich der Neuerrichtung einer Verkehrsfläche gleichzusetzen sind.

III.3. Ob durch die gegenständlichen Baumaßnahmen „nur" eine Erneuerung bzw. eine Sanierung oder ein Ausbau im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung erfolgte, kann aufgrund der derzeit vorliegenden Beweisergebnisse nicht beurteilt werden, insbesondere da die Stellungnahme der Straßenverwaltung vom 24.07.2019 nur sehr allgemeine Aussagen enthält.

III.4. Gemäß § 278 BAO kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdevorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im gegenständlichen Fall liegen keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse vor, um die konkrete Abgabenschuld des Bf aufgrund der „Asphaltierung" der Gemeindestraße X im Herbst 2017 feststellen zu können (siehe oben unter Punkt III.2. und III.3.). Eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht ist auch weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Zur Ermittlung des tatsächlichen Zustandes der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche vor und nach den gegenständlichen Baumaßnahmen könnten allfällige in der Gemeinde vorhandene Unterlagen (z.B. aus Straßenbauakten) zweckmäßig sein, aus denen sich in weiterer Folge allenfalls auch weitere zweckmäßige Ermittlungsschritte ergeben könnten. Auch ist angesichts des Umstandes, dass die Arbeiten eine Verkehrsfläche (Gemeinde-straße) in Gallneukirchen betreffen, davon auszugehen, dass die belangte Behörde Kenntnis über Personen (die möglicherweise sogar beim Stadtamt abreiten könnten) hat, die über den konkreten Zustand der Straße (vor den Arbeiten) konkret Bescheid wissen, bzw. dass die belangte Behörde darüber Kenntnis hat, ob allenfalls möglicherweise eine noch konkretere Stellungnahme von der Straßenverwaltung möglich wäre. Das Landesverwaltungsgericht verfügt dagegen über keinerlei Akten (soweit im vorliegenden Verfahren nichts vorgelegt wurde) und hat auch keine Kenntnis darüber, welche Unterlagen noch existieren (die allenfalls angefordert werden könnten) bzw. von welchen Personen noch nähere (konkrete) Auskünfte erteilt werden könnten. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Ermittlung des tatsächlichen Zustandes der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche (unmittelbar) vor und nach den gegenständlichen Baumaßnahmen durch das Verwaltungsgericht rascher möglich wäre bzw. mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch die belangte Behörde einfacher und rascher möglich ist bzw. dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Der Beschwerde ist daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid und die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde gemäß § 278 Abs. 1 BAO aufgehoben werden und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen wird.

III.5. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde im fort-gesetzten Verfahren zur Klärung der Frage, ob durch die gegenständlichen Baumaßnahmen „nur" eine Erneuerung bzw. eine Sanierung oder ein Ausbau im

Sinne der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte, den tatsächlichen Zustand der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche vor und nach den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. den Umfang und das Ausmaß der im Zuge der Asphaltierung getätigten Baumaßnahmen konkret (insbesondere auch betreffend eine allfällige bituminös gebundene Tragschicht vor den gegenständlichen Arbeiten) zu ermitteln haben wird.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die gegenständliche Entscheidung mit der Rsp des VwGH im Einklang steht (vgl. vor allem die zitierte Judikatur) und die Frage, ob eine Zurückverweisung zu erfolgen hat, anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen war, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger